

Landesförderung für Hackgut- bzw. Pellets- und Scheitholzfeuerungsanlagen – PRIVATHAUSHALTE und LANDWIRTE

Was wird gefördert?

- > Pellets- und Hackgutfeuerungsanlagen (Kessel, Raumaustragung, Steuerung) mit automatischer Beschickung
- > Scheitholzfeuerungsanlagen - ausschließlich Spezialholzkessel (= Holzvergaserheizkessel) - keine Universalkessel
- > einschließlich landwirtschaftlicher Kleinpelletieranlagen und solarer Hackgutttrocknungssysteme
- > Nicht gefördert werden: gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Kamin,..)
- > Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe

Wer wird gefördert?

- > Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger und landwirtschaftliche Betriebe. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.
- > Seit 01.01.2004 gibt es keine Einkommensgrenzen mehr

Wie wird gefördert?

Investitionszuschuss	Fördergrenze	Neuanlage / Erneuerung	Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner)
			Bonus Tankentsorgung
Pelletsheizanlagen	max. 50 %	€ 1.400,00	€ 2.900,00
	max. 100 %		€ 1.000,00
Hackgutheizanlagen	max. 50 %	€ 1.400,00	€ 2.900,00
	max. 100 %		€ 1.000,00
Scheitholzheizanlagen	max. 50 %	€ 1.200,00	€ 1.700,00
	max. 100 %		€ 1.000,00
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	max. 50 %	€ 2.700,00	€ 3.200,00
	max. 100 %		€ 1.000,00

Stand: Januar 20

*) Anstatt der bisherigen Erneuerungsförderung für Ökoenergieanlagen in Höhe von € 500,--, können künftig Heizungserneuerungen bereits ab 10 Jahren in die Neuanlagenförderung einbezogen werden.

Zuschlag/Bonus-Förderung zu der genehmigten Förderrichtlinie für den Privaten Bereich (ausgenommen Landwirtschaft) wird gewährt:

Biomasse-Stirling-Heisanlage € 5.000,--

Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Sterling-Heisanlagen

Erforderlich ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.

Sonstiges

- > Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. € 4.400,-- netto vorliegen.
- > Ist ein Anschluss an ein bestehendes biogenes Fern- bzw. Nahwärmenetz im Umkreis von 35 Meter (ab Grundgrenze) möglich, wird keine Förderung gewährt.
- > Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2020.